

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Weite und Gefahren der Korruptionstatbestände¹

Von Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk, Staatsanwaltschaft Hamburg Abt. 57

I. Einführung:

Seit Mitte der 90-er Jahre ist das Bewusstsein dafür gestiegen, dass Korruption eine Verhaltensweise darstellt, die für das Gemeinwesen schädlich ist, demokratische Strukturen unterläuft und den Wettbewerb verschärft. Korruption als Straftatbestand oder Delikt gibt es direkt nicht. Unter dem Begriff »Korruption« wird gewöhnlich die Einflussnahme von außen auf öffentlich Bedienstete, Abgeordnete, aber auch Angestellte im Privatbereich als Geberseite und dem Missbrauch einer amtlichen Funktion bzw. die geschäftlichen Befugnisse beim Nehmer mit Richtung auf eine einvernehmliche Verabredung zwischen den vorgenannten Personen, aber auch Außenstehenden verstanden, um sich oder anderen Vorteile zu verschaffen.²

Mit der Verschärfung und spiegelbildlichen Ausgestaltung der in dem Abschnitt über

die Straftaten im Amt befindlichen Straftatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Bestechung (§ 332 StGB) sowie der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und der Bestechung (§ 334 StGB) wurden auch besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB) mit Mindeststrafen von jeweils 1 Jahr in das Gesetz aufgenommen. Zugleich wurden die zuvor im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb befindlichen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr als §§ 298 ff. StGB in das Strafgesetzbuch übernommen.

Diese Tatbestände sind keine Vermögensdelikte, es kommt also nicht darauf an, ob ein Vermögenszuwachs auf der einen und ein Vermögensnachteil auf Seiten des Vorteilsgebers eintritt.³ Geschütztes Rechtsgut bei den Straftaten im Amt ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das

1 Zusammenfassung eines Vortrages anlässlich der Jahreshauptversammlung der Bezirksvereinigung Itzehoe am 27.05.2010. Die vertretenen Positionen stellen die Auffassung der Referentin dar.
2 Vgl. Vahlenkamp/Knauß, BKA Forschungsreihe, Korruption – hinnehmen oder handeln, S. 20.

3 Vgl. BGH NStZ 1987, 326–328, NJW 2001, 2558, 2559 m.w.N.
4 Vgl. BGH in NStZ 1985, 497, 499, BGH, Urteil vom 28.10.2004, NJW 2004, 2569 ff., Jeschek in LK StGB, 11. Aufl., vor § 331 Rn. 8, u.a. Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Aufl., § 331 Rn. 3.
5 Vgl. BGH, NStZ 2005, S. 334 ff.; KG Urteil v. 28.05.08, wistra 2009, 26–31.



Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung.⁴ Schon einem bewussten Handeln von Amtsträgern soll begegnet werden, mit dem ein böser Anschein möglicher »Käuflichkeit« erweckt wird.⁵ Geschütztes Rechtsgut bei der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach §§ 298 ff. StGB ist der Schutz des Wettbewerbs vor Verzerrung.⁶ Die Vorgehensweise muss gerichtet sein auf eine künftige unlautere Bevorzugung im Wettbewerb.

Dabei sind die Straftatbestände als sog. abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass die Strafbarkeit weit vorverlagert ist. Es kommt für die Tatvollendung nicht darauf an, ob tatsächlich der Amtsträger eine dienstliche Tätigkeit, sei sie pflichtgemäß oder pflichtwidrig, entfaltet oder entfaltet hat: Es genügt bereits das Fordern oder Anbieten eines Vorteils im Hinblick auf eine dienstliche Tätigkeit. Bei den Wettbewerbsdelikten muss tatsächlich eine Bevorzugung nicht eingetreten sein.⁷

II. Vorkommen von Korruption

Es wird immer wieder behauptet, dass

Korruption in Deutschland keine große Rolle spiele. Allerdings haben bereits Umfragen⁸ aus dem Jahr 2002 ergeben, dass von 1.000 befragten Unternehmen 14 % gestanden haben, einmal bestochen zu haben, 54 % glaubten, einmal einen Auftrag wegen Korruption verloren zu haben und 43 % haben berichtet, dass ein Auftraggeber die Auftragserteilung von einem Vorteil abhängig gemacht habe.

Nach dem jährlich von Transparency International veröffentlichten Bribe-Payers-Index stehen allerdings trotz der starken Exporttätigkeit der deutschen Wirtschaft die deutschen Unternehmen gut, nämlich an 6.-besten Stelle da.

Korruption ist als Wirtschaftskriminalität zu klassifizieren; betroffen sind alle Bereiche von A – Z, d.h. überall, wo es um Auftragserlangung, Erteilung von Genehmigungen, Steigerung von Umsätzen oder Besserstellung im Wettbewerb oder gegenüber sonstigen Kontrahenten geht, ist das Auftreten korruptiver Verhaltensweisen nicht fernliegend. Da allerdings diese Taten meist konspirativ begangen werden und alle

6 Vgl. Fischer, § 298 Rn. 2.

7 Fischer, § 299 Rn. 21.

8 Forsa.

9 Vgl. Zitat Prof. Dr. B. Bannenberg, vgl. Bannenberg in »Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle«, S. 372 f.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beteiligten sich im Zweifel ebenfalls und selbst strafbar machen, gehen Experten von einem hohen Dunkelfeld aus. Für Ermittlungsbehörden stellen sich diese Delikte demnach als sog. Kontrolldelikte dar, denn es ist schwierig, Anzeigen zu erlangen. Kenner solcher Sachverhalte befürchten – oft nicht zu Unrecht – eigene Strafverfolgung oder befürchten sonstige Nachteile, wenn sie solche Sachverhalte »verraten«.

Dabei hat Korruption zahlreiche, oft scheinbar übliche Erscheinungsformen: Im Bereich der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung reichen bereits »Maßnahmen zur Klimapflege« aus, die in vielen Bereichen als »üblich« oder angebliche notwendige Höflichkeit (»man muss sich doch erkenntlich zeigen«) bezeichnet werden. Um solche üblichen Verhaltensweisen aus der Strafbarkeit herauszunehmen, sieht das Gesetz für Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

aber die Möglichkeit der vorher oder unverzüglich nach Annahme einzuholenden Genehmigung vor. Dies gilt allerdings nicht für geforderte Schmiergelder, aber z.B. für Einladungen oder von dankbaren Bürgern spontan überreichte kleinere Geschenke.

Nicht nur in diesen Bereichen, sondern auch in echten Korruptionsfällen ist allerdings festzustellen, dass »Üblichkeit ... suggeriert (wird)«⁹. Selbst bei Entdeckung zielen die Strategien, die dann zur Rechtfertigung herangezogen werden, nicht primär auf eine Leugnung der negativen Implikationen korrupten Handelns ab, sondern heben vielmehr die »positive« Absicht hervor, die hinter dem korrupten Handeln steht, z.B. die Erreichung von Unternehmenszielen.¹⁰

III. Aufgaben der Staatsanwaltschaft

In zeitlichem Zusammenhang mit der Umgestaltung der Straftatbestände sind auch bei zahlreichen Staatsanwaltschaften

- 10 Vgl. Fall »Siemens«, BGH, 2 StR 587/07, NJW 2009, 89, 91.
- 11 Vgl. Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg.
- 12 Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG) vom 10. September 1998

(BGBl. II 2327, 450-28), auszugsweise abgedruckt in Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., Anh. 22.

- 13 Vgl. Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG) vom 10. Sept. 1996 (vgl. BGBl. II, 2340), abgedruckt in Tröndle/Fischer, a.a.O., Anh. 21.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



im Bundesgebiet Spezial- oder Schwerpunkt-
punktabteilungen für die Ermittlung und
Verfolgung dieser Delikte eingerichtet wor-
den. In Schleswig-Holstein ist diese Schwer-
punktabteilung für Korruptionsdelikte bei
der Staatsanwaltschaft Kiel angesiedelt, in
Hamburg ist innerhalb der für Wirtschafts-
strafverfahren zuständigen Hauptabteilung
die Abt. 57 zuständig für »Korruptions-
straftaten und damit im Zusammenhang
stehende Vermögensstraftaten.«¹¹

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften
richtet sich grundsätzlich nach dem Tatort
(§ 7 Abs. 1 StPO). Die Anwendbarkeit des
deutschen Strafrechts auf Fälle der Aus-
landskorruption mit der Zuständigkeit für
die Verfolgung ist in dem Gesetz zur
Bekämpfung internationaler Bestechung
(IntBestG) vom 10. September 1998¹² und
dem EU Bestechungsgesetz (EUBestG) vom
10. September 1998¹³ geregelt worden.

Damit die Staatsanwaltschaft tätig werden
kann, ist es aber erforderlich, dass mittels
Anzeige oder aus sonstigen Quellen auf das
Vorliegen zureichender tatsächlicher An-
haltspunkte für eine begangene Straftat ge-
schlossen werden kann (§ 152 Abs. 2 StPO).
Liegen diese vor, ist die Staatsanwaltschaft
zur Ermittlung und Aufklärung verpflichtet

(Strafverfolgungszwang; Legalitätsprinzip).
Sie hat dabei aber auf Wahrung der Objek-
tivität zu achten und muss auch die zur
Entlastung dienenden Umstände ermitteln
(vgl. § 160 Abs. 2 StPO). Zur Erfüllung die-
ser Aufgabe arbeitet die Staatsanwaltschaft
mit den Dienststellen der Kriminalpolizei zu-
sammen. Die Beamten der Kriminalpolizei
haben auf Anordnung der Staatsanwalt-
schaft die angeordneten Ermittlungsmaß-
nahmen durchzuführen und den Sach-
verhalt zu ermitteln (§ 152 GVG, § 161 Abs.
1 StPO). Bei der Staatsanwaltschaft in
Hamburg ist dies für Ermittlungen in
Korruptionsverfahren das »Dezernat Interne
Ermittlungen (D.I.E.)«. Aber auch mit Finanz-
behörden und Innenrevisionen oder Rechts-
ämtern der betroffenen Behörden ist in die-
sen Verfahren eine enge Zusammenarbeit
geboten und üblich.

IV. Die Straftatbestände:

1. Tathandlungen:

Allen Tatbeständen gemeinsam sind die
Tathandlungen des »Anbietens, Verspre-
chens oder Gewährens« eines Vorteils auf
Geberseite (§§ 333, 334 StGB) oder des »For-
derns, Sich Versprechen- Lassens, oder
Annehmens« eines Vorteils auf Seiten des

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Amtsträgers (Nehmers).

2. Vorteilsbegriff:

Der Begriff des Vorteils ist weit zu verstehen. »Vorteil« im Sinne der §§ 331 ff. StGB ist nach ständiger Rechtsprechung jede Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert.¹⁴ Neben Geld- oder Sachleistungen fällt auch die Entgegennahme erheblicher ... vorfinanzierter geldwerter Leistungen, aber auch ... gewährter zinsloser Darlehen unter diese Definition¹⁵, auch die Vereinbarung eines Rabatts, selbst wenn er sich nicht wirklich wirtschaftlich günstig auswirkt, stellt die Vereinbarung eines Vorteils dar.¹⁶ Als Vorteil wurde auch der Vertrag über die Ausübung einer Nebentätigkeit gewertet¹⁷. Soweit, wie dies gerade bei Einladungen oder Geschenk von Eintrittskarten behauptet wird, der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil

auch auf andere Art und Weise erhalten kann, ist dies unbeachtlich.¹⁸

3. Zwischen diesen Vorteilsversprechen oder -zuwendungen und der dienstlichen Tätigkeit des Amtsträgers muss nach dem Gesetz eine Beziehung bestehen. Diese wird »Unrechtsvereinbarung« genannt. Bei Vorteilsannahme von und Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern (§§ 331, 333 StGB) ist dies formuliert als Vorteile« für die Dienstausübung«, bei den Vergehen der Bestechung gegenüber und Bestechlichkeit von Amtsträgern (§§ 332, 334 StGB) als Vorteile als Gegenleistung für eine »pflichtwidrige Diensthandlung«.

Die Vergehen der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung verlangen keine konkret in Aussicht genommene Diensthandlung; solche dienstliche Tätigkeit muss nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein.¹⁹

Vielmehr genügt es, wenn der Vorteil vom

14 Vgl. BGH, Urt. vom 03.07.1991, 2 StR 132/91; BGH NJW 2003, 763, 764; Fischer, StGB, 57. Aufl., § 331 Rn. 11 f.

15 Vgl. BGH, 5 StR 168/04, vom 05.02.2005.

16 Vgl. BGH, Urt. vom 11.04.2001, NJW 2001, 2558 ff.

17 Vgl. BGH StV 2007, 637 ff., NStZ 2008, 216 ff.

18 Vgl. BGH, StV 2009, 28 und 29.

19 Vgl. BGH, 1 StR 260/08, NJW 2008, 3580 ff. = StV 2009, 28 ff. = NStZ 2008, 688 ff. Ls. 1.

20 Vgl. BGH, Urt. v. 28.10.2004, 3 StR 301/03, NJW 2004, 3569 ff.

21 Vgl. wie Rn. 12 und BGH, NJW 2008, 3580 ff., Ls. 2; s. auch KH, wistra 2009, 26, Ls. 3).

22 Vgl. BGH, wie Fn. 12, Ls. 3, Rn. 32.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer allgemein im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstausbübung des Amtsträgers verknüpft wird. ... Mit dieser Erweiterung von § 331 Abs. 1 StGB und § 333 Abs. 1 StGB sollen zum einen die Fälle, in denen durch die Vorteile nur das generelle Wohlwollen des Amtsträgers erkaufte bzw. »allgemeine Klimapflege« betrieben wird, in den Tatbestand einbezogen werden ...²⁰ Da meist schriftliche oder sonst klare Absprachen dazu nicht vorliegen sowie in den Einlassungen derartige Verknüpfungen bestritten oder zumindest neutralisiert werden, muss über sog. Indizien diese Beziehung nachgewiesen werden. Erforderlich ist dafür eine »wertende Beurteilung im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommender Indizien«.²¹

Neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung haben dabei namentlich einzufließen die dienstliche Stellung des Amtsträgers und die Berührung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte) (vgl. so bereits BGH StV 1994, S. 82, 84), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile.²²

Generell erlaubt sind dabei jene Beziehungsverhältnisse, die Regeln befolgen, die zumindest auch der Vermeidung des Anscheins der Käuflichkeit, also der Verhinderung der Beeinträchtigung des Vertrauens in die Objektivität der staatlichen Verwaltung dienen²³. Weitere Anknüpfungspunkte sind dabei insbesondere Intransparenz, keine Befolgung von Regeln, wenn Vorteile ausschließlich zu privatem Nutzen vereinnahmt werden, wenn Verstöße gegen Verhaltensregeln einschlägiger Organisationen oder des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten vorliegen. In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf § 337 StGB, Schiedsrichtervergütung, angezeigt: die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

23 Vgl. KG, StV 2009, 32, 33.

24 Vgl. BGH, 1 StR 260/08, NJW 2008, 3580 ff. = StV 2009, 28 ff. = NStZ 2008, 688 ff.

25 Vgl. BGH NStZ 2005, 334 ff. Az. 5 StR 168/04 vom 05.02.2005).

26 Vgl. BGH 1 StR 173/94, 28.04.1994, NStE Nr. 2 zu § 334 StGB.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die für eine Vorteilsgewährung nach § 331 Abs. 1 StGB erforderliche (angestrebte) Unrechtsvereinbarung setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/oder seine vergangene Dienstausbübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein muss (Ls. 1).²⁴

Bei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung wird in den Einlassungen immer wieder auch auf die Üblichkeit abgestellt. Dass seit jeher der Gesichtspunkt der **Sozialadäquanz** nur bezüglich geringwertiger Vorteile strausschließend greift, die als der Verkehrs-sitte entsprechende Höflichkeit oder Gefälligkeit oder gewohnheitsrechtlich anerkannt sind, ist zwar gängige Rechtsprechung, wird wegen der Unbestimmtheit der Begriffe »geringwertig« oder »gewohnheitsrechtlicher Anerkennung« von den Instanzgerichten immer wieder außerordentlich großzügig angenommen.

Dem ist entgegenzutreten: wegen der Möglichkeit, sich bestimmte Vorteile für nicht geforderte und pflichtgemäße Dienst-handlungen genehmigen lassen zu können

(§§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3 StGB), können als »sozialadäquat« akzeptable Vorteile nur »ge-wohnheitsmäßig anerkannte, relativ gering-wertige Aufmerksamkeiten aus gegebenen Anlässen vom Tatbestand ausgenommen werden«²⁵.

Bei der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB) muss die in Bezug ge-nommene pflichtwidrige Diensthandlung schon konkretisiert sein, aber die Anforder-ungen sind insoweit nicht zu überspannen. Es reicht aus, wenn Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sich bei der Gewährung und Annahme des Vorteils für ein künftiges dienstliches Verhalten über die Art der ver-güteten Dienste einig sind, auch wenn sie keine genauen Vorstellungen davon haben, wann, bei welcher Gelegenheit und in wel-cher Weise der Amtsträger die Unrechts-vereinbarungen einlösen will²⁶. Hier ist zu beachten, dass nach § 332 Abs. 3, 334 Abs. 3 StGB bereits die nach außen gezeigte oder intendierte Bereitschaft, sich bei der Ermes-sensausübung durch den Vorteil beeinflus-sen zu lassen, tatbestandsmäßig im Sinne der Bestechungstatbestände sein kann. Ermessen in diesem Sinne²⁷ meint nach der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift lediglich das Vorhandensein meh-terer rechtmäßiger Entscheidungsvarianten,

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unter denen der Amtsträger die Wahl hat, nicht ein Ermessen im strikt verwaltungsrechtlichen Sinne. Als ein wesentliches Indiz für ein Sich-Bereit-Zeigen eines Amtsträgers im Sinne des § 332 Abs. 3 StGB kommt insbesondere die ausschließlich eigennützige Vereinnahmung und Verwendung der Vorteile in Betracht.²⁸

4. Die Strafraumen bei den Amtsdelikten betragen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, der Strafraumen für die Bestechlichkeit eines Amtsträgers beläuft sich auf mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe, für die Bestechung, also den Geber, auf mindestens drei Monate. In besonders schweren Fällen (§ 335 StGB) beträgt der Strafraumen für den bestechlichen Amtsträger 1 Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (pro Fall).

5. Die vorgenannten Straftatbestände beziehen sich auf »Straftaten im Amt«, d.h. auf Zuwendungen an bzw. Forderungen pp. durch Amtsträger.

Eine Legaldefinition des Begriffs des Amtsträgers ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthalten:

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

6. Was bedeuten diese Regelungen?

Die Schiedsfrauen und -männer nach den Schiedsordnungen des Landesrechts sind keine Schiedsrichter i.S.d. § 331 Abs. 2 StGB, weil sie nicht Entscheidungen treffen, sondern nur einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag machen.²⁹ Aber für sie gilt die Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 b StGB. Denn Amtsträger sind alle im Dienst u.a. der Gemeinden und Gemeindeverbände tätigen Amtsträger. Auch Träger von Ehrenämtern fallen bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen unter diesen Begriff.³⁰

27 Vgl. BGH, 5 StR 70/06, vom 26.10.2006, wistra 2007, 17, 18, Fischer, § 332 Rn. 9.

28 Vgl. BGH, 5 StR 323/06, StV 2007, 358 f. = NSTZ-RR 2008, 13, 14.

29 Vgl. Korte, MüKo § 331 Rn. 113; Leipziger Kommentar, § 331 Rn. 21.

30 Vgl. Fischer, § 11 Rn. 16.

31 Quelle: ZEIT 2005, 29, vom 14.07.2005.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) bestimmt in § 1:

(1) Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz ist das Schiedsamt zuständig. Die Aufgaben des Schiedsamtes werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern wahrgenommen. Für jede Gemeinde ist eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann zu bestellen.

Aus weiteren Regelungen folgt, dass die Schiedsmänner und Frauen ein »Amt« ausüben (vgl. § 3 Abs. 3, § 9); nach § 4 erfolgt die Bestätigung der Wahl durch den Präsidenten Direktor des Amtsgerichts.

Daraus folgt die Geltung der §§ 331 ff. StGB auf Schiedsleute.

V. Schäden und sonstige Konsequenzen:

Korruption und Wirtschaftskriminalität verursachen 57 % aller polizeilich erfassten Schäden – obwohl sie nur 1,3 % aller Delikte ausmachen³¹. Daneben führt Korruption zu einer Verzerrung des Wettbewerbs, in Folge in vielen Bereichen zu einer Monopolisierung, die wiederum zur Erhöhung der Preise und Qualitätseinbußen führt. Ernstzunehmende Stimmen warnen

mit Blick auf Strukturen in manchen südlichen Ländern auch vor einer Gefährdung demokratischer Strukturen.

Aufgedeckte Korruptionsfälle führen üblicherweise auch zu Schadensersatzforderungen und Ausschluss von weiteren Aufträgen.

Für betroffene Amtsträger gilt, dass das erhaltene an den Dienstherrn auszukehren ist, wenn es nicht im Strafverfahren für verfallen (§ 73 StGB) erklärt wird. Neben der Strafverfolgung droht auch der Amtsverlust bis hin zum Verlust der Versorgungsbezüge.

Wegen des hohen Dunkelfeldes und weil Korruptionsfälle das Ansehen des öffentlichen Dienstes insgesamt schädigen, außerdem wegen der auch generalpräventiven, also die Allgemeinheit abschreckenden Wirkung von Strafen gilt es, neben einer Sensibilisierung für die Schädlichkeit dieser Verhaltensweisen und der Kenntnis der früh greifenden Strafbarkeit die Anzeigebereitschaft in geeigneten Fällen zu steigern. Beispielhaft ist insoweit auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz in Nordrhein-Westfalen³² hinzuweisen. Darin ist u.a. klar geregelt, welche Stellen bei Korruptionsverdacht, der als »Anhaltspunkt für Verfehlungen« bezeichnet wird, Anzeige zu erstatten haben (§§ 1, 12 KorruptionsbG NRW).

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Neben aufgezählten Straftaten (§ 5 Abs. 1 des genannten Gesetzes) ist auch klar geregelt, dass neben einer Anklageerhebung (Abs. 2 Nr. 1) oder einer strafrechtlichen Verurteilung unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Straf- oder Bußgeldverfahren (Abs. 2 Nr. 6) als Verfehlung gilt.

Die Kenntnis der Straftatbestände kann und soll aber auch helfen, selbst die Gefahren einer möglichen Strafbarkeit zu erkennen und zu verhindern. Die – oft zu hörende – Einlassung, von bestimmten Zuwendungen lasse man sich doch nicht beeinflussen, ist unerheblich in Anbetracht der geschützten Rechtsgüter. Folgerichtig also die Einleitung der Hamburgischen Anordnung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken: »Die selbstlose, uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen eines am Wohl aller Bürgerinnen und Bürger ausgerichteten öffentlichen Dienstes. ...³³ Die Annahme von Zuwendungen gefährdet das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und damit das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes.

-
- 32 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen, vom 16.12.2004, GVBl. NRW Nr. 1 vom 04.01.2005.
- 33 Vgl. HmbNittVw 2001, 113 ff.